



NR. 518 | 10.11.2025

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung

des Studierendenwerks Essen – Duisburg

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 21.10.2025



Studierendenwerk  
Essen-Duisburg

## **SATZUNG DES STUDIERENDENWERKS ESSEN-DUISBURG -AÖR-**

FASSUNG VOM: 18. SEPTEMBER 2025

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg -Anstalt des öffentlichen Rechts- hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

### **§ 1 NAME, SITZ UND ZUSTÄNDIGKEIT**

- (1) Das Studierendenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studierendenwerk Essen-Duisburg, dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung Anstalt des öffentlichen Rechts -AÖR- hinzugefügt wird.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 29.10.2014 (GV.NRW S. 720) verwendet.
- (4) Das Studierendenwerk ist zuständig nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 StWG, für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang Universität der Künste, Standorte Essen und Duisburg sowie die Hochschule Ruhr West, Standorte Bottrop und Mülheim an der Ruhr.

### **§ 2 AUFGABEN**

- (1) Das Studierendenwerk erbringt nach Maßgabe des § 2 StWG für Studierende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
  1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  3. Studienförderung, insbesondere Durchführung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Amt für Ausbildungsförderung),
  4. Einrichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
  5. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Beratung, sowie der Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
  6. Vergabe von Darlehen und Beihilfen nach Maßgabe besonderer Richtlinien,
  7. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden.
- (3) Die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen wird - soweit die Erfüllung der Aufgaben für die Studierenden nicht beeinträchtigt wird - den Bediensteten des Studierendenwerks Essen-Duisburg, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, sowie anderen Personen gegen ein angemessenes Entgelt gestattet.
- (4) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1, noch die Belange der Hochschulen in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.



Studierendenwerk  
Essen-Duisburg

- (5) Das Studierendenwerk kann Dritten durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitstellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt ist.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich das Studierendenwerk gem. § 2 Abs. 3 StWG Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verwaltungsrat erlässt die gemäß den Vorschriften der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Satzungen; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 4 ORGANE DES STUDIERENDENWERKES**

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
  1. der Verwaltungsrat,
  2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Organe wirken zur Förderung der sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks untereinander und mit den Hochschulen sowie Studierendenschaften zusammen.

### **§ 5 ZUSAMMENSETZUNG UND BILDUNG DES VERWALTUNGSRATES**

- (1) Gemäß § 4 StWG gehören dem Verwaltungsrat an:
  1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StWG sind bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Amtsperiode des Verwaltungsrates durch die nach § 5 Abs. 1 StWG zu diesem Zeitpunkt amtierenden Gremien zu bestimmen. Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) In den Verwaltungsrat des Studierendenwerks entsenden auf Grundlage von § 4 Abs. 1 StWG:
  1. das Studierendenparlament der Universität Essen-Duisburg einen Studierenden und eine Studierende,
  2. das Studierendenparlament der Folkwang Universität der Künste eine/n Studierende/n,
  3. das Studierendenparlament der Hochschule Ruhr-West eine/n Studierende/n,



**Studierendenwerk  
Essen-Duisburg**

4. ein Senat einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks ein anderes Mitglied einer Hochschule,
5. die Personalversammlung des Studierendenwerks eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter,
6. die Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler.

Mindestens eines der beiden Mitglieder nach Nr. 4 und Nr. 6 sowie nach Nr. 2 und Nr. 3 muss eine Frau sein.

Personen, die sich nicht eindeutig dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, bestimmen zum Zeitpunkt ihrer Wahl, in welcher Kategorie sie geführt werden.

- (4) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist von den gewählten Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 StWG zu bestellen, wobei jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung Vorschlagsrecht haben.
- (5) Nimmt ein Studierendenparlament einer Hochschule sein Entsenderecht bis zum Beginn der Amtsperiode nicht wahr, so fällt das Entsenderecht an das in Abs. 3 jeweils folgende Studierendenparlament.
- (6) Über die Besetzung der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 und 6 dieser Satzung haben die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich Einigung zu erzielen.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so tritt das für dieses bestellte Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat ein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (10) Der Verwaltungsrat soll zu seiner konstituierenden Sitzung im ersten Monat seiner Amtszeit zusammentreten. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates wird von der vorsitzenden Person des vorhergehenden Verwaltungsrates geleitet.
- (11) Der Verwaltungsrat wählt neben der vorsitzenden Person eine stellvertretende Vorsitzende Person, welche die vorsitzende Person im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Beide Personen sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 StWG angehören, dürfen aber nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.

## § 6 Sitzungen

- (1) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Verwaltungsrats über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn der Verwaltungsrat schließt dies durch mehrheitlichen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder aus.
- (2) Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt.  
Eine Sitzung kann in Form einer Videokonferenz stattfinden, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder dieser Form vorab zugestimmt hat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit der vorsitzenden Person eine Zuschaltung einzelner Verwaltungsratsmitglieder per Videokonferenz möglich.
- (4) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 % des BAföG-Höchstsatzes pro Sitzung. Ist ein studentisches Mitglied vorsitzende Person, so erhält sie darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des BAföG-Höchstsatzes. Ist ein studentisches Mitglied stellvertretende vorsitzende Person, so erhält sie neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des BAföG-Höchstsatzes. Notwendige Reisekosten werden nach der im Studierendenwerk geltenden Reisekostenregelung erstattet.

## § 7 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben gemäß § 6 StWG wahr.
- (2) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind:
  - Grundstücksübertragungen und –belastungen
  - Kreditaufnahmen und Begründung sonstiger gleichwertiger Dauerschuldverhältnisse
  - Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks
  - Richtlinien für die Geschäftsführung
  - Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen
  - Gründung, Kauf bzw. Liquidation von Unternehmen, Verkauf und Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an bestehenden Unternehmen oder an Unternehmensbeteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Änderung von Gesellschaftsverträgen
  - Kredite an Unternehmen, die einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten, bei denen das Studierendenwerk Eigentümer ist oder an denen es beteiligt ist
  - Wesentliche Geschäfte und Maßnahmen bei Unternehmen, an denen das Studierendenwerk beteiligt ist, insbesondere:
    - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften auf Vorschlag einer neu berufenen Geschäftsführung des Studierendenwerks
    - Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen der Tochtergesellschaften einschließlich Abfindungsvereinbarungen

- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen
- Festlegung oder Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft

In diesem Rahmen hat die Geschäftsführung des Studierendenwerks dem Verwaltungsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Gesellschaftsbeteiligungen, die Rentabilität der Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen und den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaften sowie der Geschäfte, die für die Rentabilität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten.

## **§ 8 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE FÜR DEN VERWALTUNGSRAT**

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
  1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
  2. Durchführung der Sitzungen,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Abstimmungen,
  5. Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen im schriftlichen Verfahren,
- (2) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgenden Maßgaben:

Beschlussfassung über

  1. Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und deren Abberufung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StWG),
  2. Erlass und Änderung der Satzung (§ 6 Abs.1 Nr.1 StWG),
  3. Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung,
  4. Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit,

bedürfen der Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates und von mindestens 2 Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG. Alle übrigen Abstimmungen verfahren nach § 7 Abs. 1 StWG.
- (3) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn
  1. mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates,
  2. die Geschäftsführung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung die Einrichtung einer Vertreterversammlung gem. § 10 StWG beschließen, sowie sachkundige Dritte zu seiner Beratung hinzuziehen.

## § 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder zwei Personen. Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung richten sich nach § 9 StWG. Das Nähere regeln die „Richtlinien für die Geschäftsführung“ in der jeweils geltenden Fassung. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht auf den Grundstücken, in den Gebäuden und Räumen des Studierendenwerks.
- (5) Die Geschäftsführung stellt eine allgemeine Geschäftsordnung des Studierendenwerks auf, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben ist.
- (6) Soweit die Geschäftsführung aus einer Person besteht, kann eine ständige vertretende Person aus dem Kreis der Abteilungsleitungen bestellt werden. Dieser Person können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung und die Abberufung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.
- (9) Die Geschäftsführung erstellt einen Geschäftsbericht.
- (10) Sollte die Geschäftsführung eine Erfolgsprämie erhalten, so unterliegt diese folgenden Bestimmungen:
  1. Die Ausgestaltung der Erfolgsprämie richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses „Studierendenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen: Festsetzung von Orientierungswerten für die Vergütung der Geschäftsführung“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 18.03.2024, Az. 123-4.07.06-153176, in der jeweils geltenden Fassung. Ihre Höhe wird im Geschäftsführendenvertrag festgehalten.
  2. Die Erfolgsprämie wird an bestimmte Ziele geknüpft, welche der Verwaltungsrat für das laufende Geschäftsjahr spätestens bis Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres, in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung, beschließt.
  3. Die Ziele können sowohl unternehmensbezogen sein als auch an die persönliche Leistung des Geschäftsführers anknüpfen und prozentual gewichtet werden. Die Zielvorgaben müssen stets realistisch und erreichbar sein.
  4. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Festlegung und Bewertung der Ziele sowie die Berechnung der Prämie müssen ausführlich dokumentiert und der Geschäftsführung zugänglich gemacht werden.
  5. Im Falle einer Uneinigkeit über die Zielvorgaben kann das Studierendenwerk die Ziele im Rahmen billigen Ermessens festlegen, wobei die folgenden Kriterien zu

berücksichtigen sind:

Relevanz für die Unternehmensziele, Umsetzbarkeit im gegebenen Zeitrahmen, Berücksichtigung der vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen und die faire Berücksichtigung der persönlichen Leistung der Geschäftsführung. Bei einer finalen Uneinigkeit über die Ziele oder bei der Beurteilung der Zielerreichung kann eine unabhängige Instanz hinzugezogen werden, um eine objektive Bewertung sicherzustellen, z. B. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

6. Spätestens in dem Monat, der auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgt, wird die Erreichung der Ziele für das zurückliegende Geschäftsjahr durch das Studierendenwerk festgestellt und die Zulage in entsprechender Höhe zur Zahlung fällig.

## **§ 10 LEITENDE ANGESTELLTE**

Leitende Angestellte i.S.d.G. sind Abteilungsleitungen und vergleichbare Stellen. Zur Orientierung dient das Organigramm des Studierendenwerks.

Die für die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG erfassten Stellen und das Beteiligungsverfahren regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.

## **§ 11 PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX**

Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013 (PCGK) sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

## **§ 12 WIRTSCHAFTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS**

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan oder der Weiterentwicklung dieser Teilpläne.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (4) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, welche/n der Verwaltungsrat bestimmt.
- (5) Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass er bis zum 30. September des Folgejahres beraten und festgestellt werden kann.
- (6) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.



Studierendenwerk  
Essen-Duisburg

### § 13 VERTRETERVERSAMMLUNG

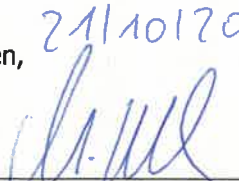
Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann eine Vertreterversammlung gemäß § 10 StWG gebildet werden. Der Beschluss des Verwaltungsrats bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 14 BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN

- (1) Die Satzung des Studierendenwerks wird in den Verkündigungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorherige Satzung des Studierendenwerkes Essen-Duisburg tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 18. September 2025 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2025.

Essen, 21.10.25  
  
\_\_\_\_\_  
**Pascal Winter**  
- Vorsitzender des Verwaltungsrats -

Essen, 21/10/2025  
  
\_\_\_\_\_  
**Michael Dahlhoff**  
- Geschäftsführer -